

Beschlussvorlage

Drucksache VL-3/2016

- öffentlich -

Datum: 05.01.2016

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.01.2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016	vorberatend
Gemeindevertretung	21.01.2016	beschließend

Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, dass die über das Hessische Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) bereitgestellten Mittel wie folgt verwandt werden:

1. Mittel des Bundesprogrammes (487.804 €)
 - Energetische Sanierung in verschiedenen gemeindeeigenen Liegenschaften und
 - Ausbau des Lahn-Radwanderweges zwischen der Lahnstraße und dem Gartenweg in Sterzhäusen
2. Mittel des Landesprogrammes (145.212 €)
 - 29.000 € sollen als Pauschalmittel für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen beantragt werden und
 - der verbleibende Betrag zur Finanzierung des Eigenanteils für die Sanierung gemeindeeigener Straßen.

Über die Umsetzung der Maßnahmen ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal jeweils laufend zu unterrichten.

Hinsichtlich der Verwendung der Mittel des Landesprogrammes erfolgt die Bestimmung der zu sanierenden Straße durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Mit der Tischvorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am 24.09.2015 wurde die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal wie folgt unter anderem unterrichtet:

„Herr Staatsminister Dr. Thomas Schäfer hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 15. September 2015 die Kommunen in Hessen über das Hessische Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) informiert. Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass für die Gemeinde Lahntal folgende Förderung in Aussicht gestellt wurde:

- aus dem „Bundesprogramm“ 487.804 € und
- aus dem Landesprogramm Hessen 145.212 €.

Nachdenklich stimmten bereits die Eingangsformulierungen des Staatsministers, wonach „*das Bundesprogramm ja von vornherein das Manko hatte, dass der Förderkatalog äußerst restriktiv gestaltet war. Dies hatten wir zwar im Rahmen der Bundesratsbefassung versucht zu korrigieren, was aber - nicht zuletzt aufgrund der eingeschränkten grundgesetzlichen Kompetenzen des Bundes - nicht in vollem Umfang gelungen ist.*“

Endgültig irritiert ist man, wenn man den Förderkatalog des Bundesprogrammes gelesen hatte. Gefördert werden danach:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- f) Luftreinhaltung

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Nach wiederholter Sichtung kommen der Bürgermeister und die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung hier zu dem Schluss, dass die Gemeinde Lahntal **eher keinen Zuschuss aus dem so genannten Bundesprogramm wird erhalten können** (und wir gehen davon aus, dass dies auf die meisten ländlichen Kommunen zutrifft).

Kommunen des ländlichen Raumes haben keine Krankenhäuser, keinen Investitionsbedarf im Lärmschutz, keine bis kaum Möglichkeiten im Städtebau, keine ‚sonstige Infrastruktur‘ (diese Formulierung schließt Gebäude aus!) und keinen Bedarf hinsichtlich der Luftreinhaltung. Ebenfalls haben Kommunen in Hessen keine Schulinfrastruktur, keine Einrichtungen der Weiterbildung und überbetriebliche Berufsbildungsstätten.

Bleibt die Informationstechnologie. Hier aber haben wir dem Problem gemeinsam mit dem Landkreis bereits abhelfen können. Und unsere Kindertagesstätten haben wir leider auch schon an Nahwärmenetze angeschlossen.

...

Wir werden das Programm weiter prüfen, ob wir eine Möglichkeit übersehen haben, die zudem natürlich auch ein vernünftiges Vorhaben sein sollte.

Die durch das Land Hessen zusätzlich bereit gestellten Mittel von 145.212 € sind für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag)

2. Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
3. Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit)
4. Breitbandausbau in der Informationstechnologie
5. Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)

Insbesondere für die Verwendungszwecke „Verbesserung der Mobilität“ und „Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen“ kann die Gemeinde Lahntal diese Gelder in Anspruch nehmen.

Entsprechende Vorschläge werden der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal zu gegebener Zeit vorgebracht.

Weiter wurde seitens des Landes Hessen ein zusätzliches Programmteil „Wohnraum“ aufgelegt, das ggfs. weitere Möglichkeiten der Gemeinde Lahntal eröffnet. Hierbei handelt es sich um ein Darlehensprogramm der WIBank mit 30-jähriger Laufzeit. Das Volumen beträgt insgesamt 230 Mio. Euro. Die Tilgung erfolgt in diesem Programm vollständig durch die Kommunen. Das Land unterstützt jedoch bei den Zinszahlungen und übernimmt diese vollständig in den ersten zehn Jahren der Programmlaufzeit. Die Kommunen sollen mit diesem Teil des Programms unter anderem darin unterstützt werden, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.“

Verwendung der Mittel nach dem Bundesprogramm

Nach einer durch das Hessische Finanzministerium veröffentlichten so genannten „Positivliste“ zum Bundesprogramm können im

- Förderbereich § 3 Nr. 1 Buchstabe e) KInvFG - Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen u.a. die Energetische Gebäudesanierung und
- im Förderbereich § 3 Nr. 1 Buchstabe f) KInvFG – Luftreinhaltung u.a. auch der „Ausbau von Radwegen“

gefördert werden.

Entsprechend schlägt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal vor, die Bundesmittel vorrangig für die Energetische Gebäudesanierung einzusetzen.

Die so genannte Positivliste zählt unter der Energetischen Gebäudesanierung folgende Vorhaben als förderfähig auf:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke zum kalten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
- Erneuerung der Fenster/Eingangstüren
- Sonnenschutzeinrichtungen
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (kontrollierte Raumlüftung)
- Sanierung der Heizungsanlage
- Solarthermie zur Warmwasser- und/oder Heizungsunterstützung
- Austausch der Beleuchtung im Innen- und Außenbereich (energieeffiziente Beleuchtung)

Die größte ausstehende energetische Gebäudesanierung betrifft die Lahnfelshalle in Goßfelden. Es wird jedoch vorgeschlagen, vom Einsatz der Bundesmittel für die Lahnfelshalle abzusehen, da die Fördersumme für die Gesamtsanierung nicht ausreichen wird und zudem nur eine gemeinsame Sanierung von gemeindeeigenen Bürgerhausteil, Kindergarten und kreiseigenem Hallenteil richtig Sinn macht.

Folgende Maßnahmen stehen jedoch weiter an und sollten vorrangig über die Bundesmittel finanziert werden:

- Erneuerung der Heizungsanlage der Gemeindeverwaltung
- Wärmedämmung des Daches der Gemeindeverwaltung
- Wärmedämmung des Obergeschosses der „Alten Schule“ in Goßfelden
- Austausch der Beleuchtung im Innen- und Außenbereich (energieeffiziente Beleuchtung) in den Kindertagesstätten, der Gemeindeverwaltung und den Gemeinschaftshäusern.

Da hierdurch möglicherweise die Fördergelder nicht aufgebraucht werden, sollten die verbleibenden Fördergelder für den Ausbau von Radwegen (Lückenschluss des Lahn-Radweges zwischen der Lahnstraße und dem Gartenweg in Sterzhausen) verwandt werden.

Nach einer so genannten FAQ-Liste zum Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen (KIP) und zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) des Bundes (Seite 46) wird die Förderung des Ausbaus von Radwegen wie folgt definiert: *„Radwege können der Luftreinhaltung dienen und können förderfähig sein. Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen. Dies muss nachgewiesen werden.“* Wie der Nachweis erbracht werden kann, dass ein Radweg der Luftreinhaltung dient (und ein anderer Radweg u.U. nicht), ist derzeit nicht geklärt. Die Gemeindeverwaltung wird eine Klärung herbeiführen.

Finanzierung der Projekte aus dem Teilbereich „Bundesprogramm“:

Die Gemeinde Lahntal erhält insgesamt ein Kontingent aus dem Bundesprogramm über 487.804 €. Der Bundeszuschuss beträgt 438.804 € und wird nach Bewilligung durch die WIBank ausbezahlt.

Die Gemeinde Lahntal hat einen 10%igen Eigenanteil über 49.000 € selbst zu leisten.

Das Land Hessen macht den antragsberechtigten Kommunen ein Angebot, den 10 %igen Eigenanteil über die WIBank zu finanzieren. Hierzu bietet diese den Kommunen Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren an. Die Tilgung der Darlehen übernehmen die Kommunen, die Zinsen für die gesamte Laufzeit und damit auch das Zinsänderungsrisiko trägt das Land. Die Tilgung beträgt somit nur 1 % der Investitionssumme pro Jahr der Laufzeit. Die Darlehenslaufzeit beträgt bei Inanspruchnahme des Angebots zehn Jahre. Die Kommune kann auch Eigenmittel einsetzen. Wird die Komplementärfinanzierung nicht über das WIBank-Darlehen erbracht, entfällt die Zinsübernahme. (FAQ-Liste zum Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen (KIP) und zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) des Bundes (Seite 48).)

Der Gemeindevorstand schlägt daher vor, dieses Angebot des Landes wahrzunehmen.

Der Fachbereich „Energie und Bauen“ wird der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal möglichst bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine Kalkulation der Maßnahmen (Sanierung der Heizung der Gemeindeverwaltung und Ausbau des Radweges in Sterzhausen) vorlegen.

Verwendung der Mittel nach dem Landesprogramm

Die Verwendung der bereitgestellten Landesmittel sollen – wie schon in der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal angeregt – vorrangig für die Finanzierung des Gemeindeanteils der Gemeindestraßen verwandt werden.

Nach den Förderrichtlinien können bis maximal 20 Prozent des Kontingents der Landesmittel als Pauschalmittel für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und kleinere Anschaffungen, insbesondere geringwertiger Wirtschaftsgüter beantragt werden.

In der so genannten FAQ-Liste zum Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen (KIP) und zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) des Bundes (Seite 16) werden folgende Ausführungen für die Verwendung der Pauschalmittel gemacht:

- Beispiele für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen sind das Streichen von Wänden in einer Kindertagesstätte, das Ausbessern von einzelnen Schlaglöchern einer Straße.
- Beispiele für die Anschaffung kleinerer Wirtschaftsgüter sind der Erwerb eines Computers oder Faxgeräts.

Der Gemeindevorstand schlägt der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal daher vor, die Mittel des Landesprogrammes a) als Pauschalmittel zu beantragen und für anstehende Ausbesserungsarbeiten von einzelnen Schlaglöchern und von Malerarbeiten in Kindertagesstätten und b) zur Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde Lahntal für die Sanierung von Gemeindestraßen zu verwenden.

Welche Straße konkret saniert wird, soll voraussichtlich in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal im Juni 2016 entschieden werden.

Fristen

Alle Maßnahmen (Bundes- und Landesprogramm) sind bis spätestens zum 30.06.2016 zu beantragen.

Haushaltsrecht

Der Hessische Landtag hat am 24.11.2015 das "Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften" beschlossen.

Dieses Gesetz erhält u.a. folgende Abweichung von den haushaltswirtschaftlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung:

§ 11

Anwendbarkeit von Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung

(1) Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188), dürfen auch Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen unabhängig von der Höhe der Kosten mit Darlehen aufgrund dieses Gesetzes finanziert und wie Investitionen im Finanzhaushalt gebucht werden. Abweichend von den allgemeinen Abschreibungsregeln können Investitionen, die im Programmteil Kommunale Infrastruktur finanziert werden, über die Laufzeit der Darlehen abgeschrieben werden.

(2) Die Kreditaufnahmen der Kommunen im Rahmen dieses Gesetzes gelten nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt.

(3) Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Nachtragssatzung nicht erforderlich. Die für die Durchführung der nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden. Die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

Daraus ergibt sich, dass u.a. durch die Verwendung der Mittel des Bundes- und Landesprogramm kein Nachtragshaushalt bzw. die Änderung des eingebrachten Haushaltes erforderlich wird.

Manfred Apell
Bürgermeister